

## **DI / Motion der SVP-Fraktion: Stärkung der Volksrechte bei Einbürgerungen**

*Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005*

### **Nichteintreten.**

*Begründung:* Die am 1. Januar 2003 in Vollzug getretene Kantonsverfassung unterscheidet zwischen der Einbürgerung im Allgemeinen und der Besonderen Einbürgerung.

Die Besondere Einbürgerung steht Schweizerinnen und Schweizern, die wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde wohnen, sowie ausländischen und staatenlosen Jugendlichen offen, die das Gesuch vor Vollendung des 20. Altersjahres stellen und insgesamt während zehn Jahren in der Schweiz wohnen, davon während wenigstens fünf Jahren in der politischen Gemeinde. Die ausländischen und staatenlosen Jugendlichen müssen überdies die Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Bei der Besonderen Einbürgerung entscheidet der paritätisch aus Mitgliedern des Rates der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde gebildete Einbürgerungsrat, wobei sein Entscheid mit Rekurs angefochten werden kann.

Bei der Einbürgerung im Allgemeinen, die für alle ausländischen und schweizerischen Staatsangehörigen gilt, die nicht im Verfahren der Besonderen Einbürgerung eingebürgert werden können, entscheiden die Stimmberechtigten bzw. – in Gemeinden mit Parlament – das Gemeindeparlament. Ein Rechtsschutzverfahren gegen diese Entscheide ist in der Verfassung nicht vorgesehen.

Die in der Motion vorgeschlagene Regelung liesse sich nur umsetzen, wenn die mit der neuen Kantonsverfassung eingeführten beiden Einbürgerungsverfahren und die darauf ausgerichtete Zuständigkeitsordnung, einschliesslich die Stellung des Einbürgerungsrates, der u.a. mit Rücksicht auf den Bestand der Ortsgemeinden institutionalisiert worden ist, grundlegend geändert würden. Damit würde die nach ausgiebigen vorparlamentarischen Diskussionen und parlamentarischen Beratungen entstandene sachgerechte und ausgewogene Lösung preisgegeben. Davon ist abzusehen. Hinzu kommt, dass aufgrund einer Standesinitiative des Kantons Aargau und zweier parlamentarischer Initiativen in naher Zukunft Änderungen im Bundesrecht, die sich auf den in der Motion angesprochenen Regelungsbereich beziehen, nicht auszuschliessen sind. Die entsprechenden Revisionsarbeiten sind abzuwarten. Je nach der Ausgestaltung des Bundesrechts wird das kantonale Einbürgerungsrecht zur gegebenen Zeit anzupassen sein.

**Beilage:** Wortlaut der Motion